

GewinnSparverein
der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Sachsen
Innere Klosterstraße 15, 09111 Chemnitz, Telefon: 0371/ 4903 430



Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen

Zur Pflege des Spargedankens führen die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Sachsen das GewinnSparen durch.

Träger des GewinnSparens sind die Kreditgenossenschaften des VR-GewinnSparvereins der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Sachsen.

Schuldner der Sparbeträge ist die Kreditgenossenschaft, bei der die Sparbeträge entrichtet wurden.

Die Kreditgenossenschaften beauftragen die Volksbank Chemnitz eG in Zusammenarbeit mit dem VR-GewinnSparverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Sachsen mit der Durchführung der Veranstaltungen des GewinnSparens. Der VR-GewinnSparverein verwaltet die Auslosungsbeiträge und ist Schuldner aller Prämienforderungen.

1. GewinnSparjahr

Das GewinnSparjahr läuft vom 01. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des jeweiligen Jahres.

2. GewinnSparlose

GewinnSparlose sind bei allen teilnehmenden Volksbanken und Raiffeisenbanken erhältlich. Das GewinnSparlos ist mit einer Nummer versehen. Die Losnummer gilt bis zur Beendigung der Teilnahme.

3. Teilnahme am GewinnSparen

Jede natürliche oder juristische Person ist berechtigt, sich nach Maßgabe der Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen zu beteiligen (Teilnehmer oder GewinnSparer).

Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig; der Minderjährige darf Begünstigter aus den Sparbeiträgen und Gewinnen sein.

Informationen zur Spielsucht, Prävention und Behandlung sind im Internet unter www.spielen-mit-vernunft.de abzufragen.

Der GewinnSparer entrichtet je Los im Monat EURO 5,00 durch Abbuchung von einem von ihm benannten Konto. Von den EURO 5,00 sind EURO 4,00 Sparbetrag und EURO 1,00 Auslosungsbeitrag (Pkt. 5).

An den Auslosungen nehmen die GewinnSparer und deren Lose teil, für die der Auslosungsbeitrag zum 01. des Folgemonats eingezogen wurde.

Fällt der 01. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, nehmen die GewinnSparlose teil, für die zum Zeitpunkt der Teilnahmefeststellung (spätestens am darauffolgenden Montag, Tag bis 12 Uhr) der Auslosungsbeitrag eingezogen wurde.

Der GewinnSparer kann mehrere GewinnSparlose erwerben.

Die Teilnahme kann jederzeit durch Widerruf der Einzugsermächtigung beendet werden.

4. Auslosungsfonds

Der Auslosungsfonds wird aus den Auslosungsbeiträgen (Pkt. 3) gebildet. Daraus werden nach Abzug eines nach dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) für gemeinnützige Zwecke zu verwendenden Reinertrages (25 %), der zu zahlenden Steuern (16 2/3 %) und der entstehenden Kosten (4 1/3 %) entsprechend des Spielplanes (Anlage) in den Monatsauslosungen die Gewinne an die GewinnSparer gezahlt. Nicht ausgeloste Beträge verbleiben für die Jahresendauslosung im Auslosungsfonds.

5. Monatliche Auslosungen

Monatlich werden unter Aufsicht eines Notars in öffentlichen Auslosungen Gewinne gemäß Anlage ausgeschüttet.

Über den Auslosungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt.

Die Gewinn-Nummern werden unter Verwendung eines elektronischen Zufallsverlosungsprogramms automatisch festgestellt.

6. Sonderauslosungen/Jahresendauslosung

Unterjährig können Sonderauslosungen stattfinden. Am Ende eines Sparjahres findet eine Jahresendauslosung statt.

Als Hauptgewinne werden Sachpreise ausgelost.

An der Jahresendauslosung nehmen nur diejenigen Sparer teil, die zum Ablauf des Sparjahres noch GewinnSparer mit einem gültigen GewinnSparlos sind.

7. Veröffentlichung der Gewinne

Die ausgelosten Gewinne werden innerhalb von 2 Wochen nach der Auslosung durch Aushang in den Geschäftsräumen der am GewinnSparen beteiligten Banken bekanntgegeben.

8. Gutschrift der Gewinne

Die GewinnGutschrift wird automatisch auf das vom GewinnSparer angegebene Konto vorgenommen. Die Gutschrift der Gewinne an die GewinnSparer erfolgt ausschließlich über die jeweilige Kreditgenossenschaft.

9. Rückzahlung der Sparbeiträge

Die Sparbeiträge werden bei der jeweiligen Kreditgenossenschaft als unverzinsliche Guthaben unterhalten. Die Sparbeiträge werden dem GewinnSparer automatisch auf ein von ihm benanntes Konto überwiesen. Eine Verzinsung des Sparbetrages beginnt frühestens ab diesem Zeitpunkt. Über gutgeschriebene Sparbeiträge kann nach den für Spareinlagen geltenden Vorschriften verfügt werden.

10. Abtretung und Verpfändung der Ansprüche

Eine Abtretung oder Verpfändung der Forderungen des GewinnSparens gegen die Kreditgenossenschaft ist ausgeschlossen.

11. Verlust der GewinnSpar-Bestätigung

Das Risiko eines Verlustes der GewinnSpar-Bestätigung trägt der GewinnSparer.

12. Schlussbestimmungen

Diese Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen wird für die GewinnSparer nach Genehmigung durch die Lotteriegenehmigungsbehörde und Bekanntmachung durch Aushang in den Geschäftsräumen der teilnehmenden Kreditgenossenschaften verbindlich.

Änderungen bleiben vorbehalten, auf sie wird ebenfalls durch Aushang hingewiesen.